

# STATUTEN DES ÖDGH

## INHALT

- § 1 - Name, Zweck und Sitz des Verbandes
- § 2 - Mitgliedschaft
- § 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 - Organe des ÖDGH
- § 5 - Mitgliederversammlung
- § 6 - Vorstand
- § 7 - Ausschüsse
- § 8 - Beitrag
- § 9 - Schiedsgericht
- § 10 - Schlussbestimmung

## §1

### NAME, ZWECK UND SITZ DES VERBANDES

1. Der Verband der österreichischen Diagnostica- und Diagnostica-Gerätehersteller (im folgenden „ÖDGH“ genannt) dient als Wirtschaftsverband der Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder des Verbandes.

In-vitro-Diagnostikum wird definiert als jedes Medizinprodukt, das als Reagenz, Reagenzprodukt, Kalibriersubstanz oder –vorrichtung, Kontrollmaterial, Ausrüstung, Instrument, Apparat, Gerät oder System – einzeln oder in Verbindung miteinander – nach der vom Hersteller festgelegten Zweckbestimmung zur In-vitro-Untersuchung von aus dem menschlichen Körper stammenden Proben, einschließlich Blut- und Gewebespenden, verwendet wird und ausschließlich oder hauptsächlich dazu dient,

Informationen über physiologische oder pathologische Zustände zu liefern oder

Informationen über angeborene Anomalien zu liefern oder

die Unbedenklichkeit und Verträglichkeit bei den potentiellen Empfängern zu prüfen oder therapeutische Maßnahmen zu Überwachen.

Diagnostica-Geräte werden definiert als Geräte zur Messung von physikalischen Größen, von deren Präzision und Richtigkeit die unter Verwendung von Diagnostica erzielten Ergebnisse signifikant abhängen.

2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.
3. Der Sitz des ÖDGH ist Wien.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des ÖDGH gegenüber seinen Mitgliedern ist Wien.

## § 2

### MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des ÖDGH kann jeder Hersteller oder jedes Unternehmen werden, das seinen bzw. ihren Sitz in Österreich hat und General- oder Alleinvertreter eines in industriellem Ausmaß produzierenden Herstellers von Diagnostica und / oder Diagnostica Geräten ist.  
Sämtliche Mitglieder haben die gesetzlichen Auflagen hinsichtlich der Konzession für den Vertrieb von Diagnostica zu erfüllen.  
Mitglied ist das Unternehmen. Es wird repräsentiert durch Vertreter, die mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht ausgestattet sind.  
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und durch Annahme des Gesuchs durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft im ÖDGH wird beendet
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes
  - durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Austritt muss durch Brief an die Geschäftsführung des ÖDGH mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Abmahnungen seinen ihm gegenüber dem ÖDGH obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn es gegen die gemeinsamen Interessen der Mitglieder des ÖDGH in schwerwiegender Weise verstößt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.

Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied zur Zahlung aller bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträge und etwaiger Umlagen verpflichtet.

## § 3

### RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

3. Die Mitglieder des ÖDGH haben gegenüber dem ÖDGH Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die sich aus dem Zweck des ÖDGH ergeben.
4. Die Mitglieder des ÖDGH sind verpflichtet,  
  
die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten,  
  
den ÖDGH und dessen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,  
  
die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen.

## § 4

### ORGANE DES ÖDGH

Die Organe des ÖDGH sind

- a. die Mitgliederversammlung  
  
der Vorstand

## § 5

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt und soll bis zum 1. Juli eines jeden Jahres durchgeführt werden. Einladungen zur Mitgliederversammlung werden im Auftrag des ÖDGH von der Geschäftsführung verschickt. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder über Verlangen des Vorstandes ist eine Sondermitgliederversammlung einzuberufen. Zutritt zur Mitgliederversammlung haben jeweils eine berechnigte Person und maximal 2 Begleitpersonen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder stimmberechtigt anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die von einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben wird.  
Kommt wegen zu geringer Teilnehmerzahl eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so wird nach einer mindestens halbstündigen Wartefrist eine neue Mitgliederversammlung einberufen.  
Die bei dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder können ohne Rücksicht auf ihre Zahl Beschlüsse zu den Punkten fassen, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung angekündigt waren.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Obmann.
8. Bei Abstimmungen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Vereinszweck soll durch Vorträge, Versammlungen, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Mitgliederinformation sowie Kontaktnahme mit Behörden und Wirtschaftsorganisationen erreicht werden. Die materiellen Mittel sollen durch Beiträge und Umlagen der Mitglieder aufgebracht werden.  
Bei Beschlüssen über Auflösung, Fusion, Beitritte zu anderen Organisationen, Beitragsfestsetzung oder Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt den Etat des ÖDGH. Darüber hinaus obliegt ihr die Entscheidung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die im Gesetz oder in dieser Satzung aufgeführt sind, insbesondere:
  - b. die Entlassung des Vorstandes
  - c. die Genehmigung des Kassenberichtes sowie die Festsetzung des Etats und der Beiträge der Mitglieder
  - d. die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - e. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die für die Dauer eines Jahres bestellt werden
  - f. die Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern  
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, von einem Vorstandsmitglied abzufassen und vom

Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden.

12. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Das gleiche gilt für Anträge zur Tagesordnung, jedoch kann die Tagesordnung mit Zustimmung der erschienenen Mitglieder während der Versammlung erweitert werden. Die eingegangenen Vorschläge zur Tagesordnung müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

## § 6

### VORSTAND

13. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Obmann des Vorstandes, dem stellvertretenden Obmann, dem Kassier, dem Kassierstellvertreter, dem Schriftführer und dem Schriftführerstellvertreter. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandswahlen sind geheim, es sei denn, dass die wählende Mitgliederversammlung mehrheitlich eine andere Form der Wahl beschließt.
14. Der Vorstand ist für die laufende Arbeit des ÖDGH verantwortlich, mit der die Interessen der Mitglieder wahrgenommen werden. Er trifft alle hierfür erforderlichen Entscheidungen, soweit diese Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
15. Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Weitere Sitzungen finden statt, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung mit angemessener Frist mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge verpflichtet, die ihrer Natur nach vertraulich oder durch Beschluss des Vorstandes als vertraulich bezeichnet worden sind. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt.
16. Der ÖDGH wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, die gemeinsam auch zeichnungsberechtigt sind.
17. Die Tätigkeit im ÖDGH ist ehrenamtlich und persönlich; eine Vertretung im ÖDGH ist ausgeschlossen.
18. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Geschäfte unparteiisch zu führen und die zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einzelner Firmen und andere vertrauliche Angaben geheimzuhalten.

## § 7 AUSSCHÜSSE

19. Zur Erledigung von besonderen, genau zu bezeichnenden Aufgaben kann der Vorstand des ÖDGH Ausschüsse bilden.
20. Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Vorstand berufen. Vorschläge kann jede Mitgliedsfirma unterbreiten.
21. Die Berufung der Mitglieder von Ausschüssen erfolgt für eine vom Vorstand im Einzelfall festzulegende Zeit. Eine Verlängerung um jeweils die gleiche Zeit durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden ist möglich. In einen bereits bestehenden Ausschuss sollen neue Mitglieder nur im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden berufen werden.
22. Als Ausschussmitglieder können nur in Mitgliedsfirmen hauptberuflich tätige Mitarbeiter berufen werden und zwar je Firma nur ein Mitarbeiter. Die Ausschüsse sind ermächtigt, zu ihren Beratungen Sachverständige zuzuziehen, die keiner Mitgliedsfirma angehören müssen.
23. Die Ausschüsse wählen für den gesamten Zeitraum einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; Wiederwahl ist möglich.
24. Die Ausschüsse sind dem Vorstand für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten jeweils ein Exemplar der Sitzungsprotokolle.

## § 8

### BEITRAG

25. Zur Deckung des von der Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr beschlossenen Etats bezahlen die Mitglieder des Verbandes einen Beitrag, der im Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten ist. Jede Mitgliedsfirma zahlt den Mindestjahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
26. Bleiben Mitglieder sechs Monate lang mit ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Abmahnung durch den Vorstand im Rückstand, so kann der Vorstand sie von der Mitgliedschaft ausschließen, ohne dass das Recht zur Zahlungserfüllung erlischt.

## § 9

### SCHIEDSGERICHT

Über Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft entscheidet ein Schiedsgericht, in welches jede der beiden Parteien ein Mitglied entsendet. Diese beiden Vertreter wählen einen Obmann. Wenn über dessen Wahl keine Einigung zustande kommt, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit Stimmenmehrheit. Eine Berufung an die Vollversammlung ist möglich.

## § 10

### SCHLUSSBESTIMMUNG

Bei Auflösung des ÖDGH verfügt die letzte Hauptversammlung über das Vermögen und die Einsetzung von Liquidatoren. Überschüsse dürfen nur für die Förderung der Diagnostica- und Diagnostica-Geräte-Forschung verwendet werden. Eine Verteilung an die Mitglieder des Verbandes darf nicht erfolgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung den Forderungen der zuständigen Behörden anzupassen, soweit es sich nur um die Form und nicht um den sachlichen Inhalt handelt.